

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. Juli 1985

Kyburg. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 1. April 1985 setzte die Gemeindeversammlung Kyburg die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone und der kantonalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Kyburg erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 18. März 1983 der Gemeinde Kyburg, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich mit Schreiben vom 5. Juli 1983 mit dem Planentwurf einverstanden. Die Volkswirtschaftsdirektion regte mit Stellungnahme vom 9. August 1983 drei Umzonungen in die Landwirtschaftszone an, die von der Gemeinde nicht berücksichtigt wurden. Der Plan der überkommunalen Nutzungszonen ist deshalb auf die von der Gemeindeversammlung Kyburg festgesetzten Bauzonen abzustimmen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die kantonale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Kyburg gemäss Plan 1:5000 vom 5.7.1985 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Kyburg (zweifach), die Kanzlei der Bau-
rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung
sowie an die Sekretariate der Direktion der öffentlichen Bauten und
der Volkswirtschaft.

Zürich, den 5. Juli 1985
5351/P3/K1

versandt: 31. Juli 1985

Für den Auszug
Amt für Raumplanung

R. Niggemann